

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 35 (1930-1931)
Heft: 23

Artikel: Die Verwendung des Saffagewinnes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Klasse an einem andern Nachmittag Inseln.) Warum lässt uns der Lehrplan so wenig Zeit, den Unterricht vom wirklichen Leben, von der Arbeit aus einzuleiten? Oder fehlt es nur an Mut, die Gelegenheit zu ergreifen und auszuwerten? Jedenfalls lohnt es sich, den Blick immer mehr zu schärfen für solche Arbeitsmöglichkeiten, dann lässt sich trotz Lehrplan oder auch *durch* ihn noch manches ausführen. Dies hier ist nur ein kleiner Versuch, dessen Erfolg mich aber so sehr freute, dass ich jene Arbeitsstunde einmal schriftlich festhalten musste.

Die Verwendung des Saffagewinnes.

Aus der Reihe der *Anregungen* für die Verwendung des Reingewinnes der Saffa von ungefähr Fr. 350,000 entsprach nur eine relativ kleine Zahl von Projekten voll und ganz dem Statut der Saffa. Die Studienkommission konzentrierte deshalb ihre Arbeit in erster Linie auf das Projekt der Gründung eines *Bürgschaftsfonds*, das schon in seinen ersten Umrissen der letzten Plenarversammlung der Saffa vorgelegt worden war, und das nun durch die Kommission eine genaue Durcharbeitung erfuhr. Daneben standen im Vordergrund des Interesses das Projekt der *Gründung einer schweizerischen Ferienheimstiftung*, sowie ein vom Bund schweizerischer Frauenvereine gestellter Antrag auf Gründung einer *Genossenschaft zum Zwecke des Ausbaus der schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe*, die bekanntlich seit ihrer Gründung im Jahre 1923 ebenfalls der beruflichen und wirtschaftlichen Besserstellung der Frauen dient. Es sei hierzu bemerkt, dass dieser Antrag den Verbänden nur hätte unterbreitet werden sollen, wenn der Plan des Bürgschaftsfonds ihre Zustimmung *nicht* gefunden haben würde. Die *Mehrheit* der Kommission hatte den Verbänden zur Annahme den Plan des *Bürgschaftsfonds* empfohlen, der dann auch in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr von den Delegierten *angenommen* worden ist.

Und nun möchten wir diese von den Schweizerfrauen beschlossene Neugründung einer « *Bürgschaftsgenossenschaft Saffa* » doch noch in kurzen Worten erläutern, obschon das Projekt vor geraumer Zeit in der Presse vielfache Beleuchtung erfahren hat.

Die Bürgschaftsgenossenschaft Saffa will im Sinne der Saffastatuten die *wirtschaftliche und berufliche Tätigkeit der Schweizerfrauen* anregen und zugleich die wirtschaftliche *Ausnützung* des Saffakapitals im Interesse der schweizerischen Frauenbewegung möglich machen. Sie will, wie dies durch die Bürgschaftsgenossenschaften vieler Wirtschafts- und Berufsverbände für ihre Mitglieder geschieht, das Darlehenswesen *für die Frauen* auf eine gesündere, solidere Basis stellen helfen und tüchtigen Kräften durch Sicherstellung und Ermöglichung von Darlehen zu der Gründung einer gesicherten Existenz verhelfen. Das ganze Unternehmen wird in die Form einer Genossenschaft gekleidet, deren Gründung auf den Herbst dieses Jahres vorgesehen ist.

Die Bürgschaftsgenossenschaft Saffa beabsichtigt nicht, selbst an Darlehensnehmer Kapitalien abzugeben. Sie wird vielmehr wie andere Bürgschaftsgenossenschaften auch ihr Kapital durch *Banken* belegen lassen, und dem Darlehensnehmer und der Bank gegenüber wird die Bürgschaftsgenossenschaft die so verantwortungsreiche Rolle des *einen Bürgen* übernehmen. Da die

bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften ihre Kapitalien gewöhnlich sehr hoch belehnen lassen, so hofft auch die Bürgschaftsgenossenschaft Saffa, ihr Kapital bis zu einer Höhe von ungefähr einer Million Bürgschaftssumme für *Darlehen* zur Verfügung stellen zu können.

Diese Darlehen sollen gewährt werden an *Einzelpersonen* für berufliche Ausbildung nach beendeter Berufslehre oder abgeschlossenem *Berufsstudium*, für die Gründung und Uebernahme eigener *Unternehmungen*, für die *Erweiterung* schon bestehender Geschäfte. Sie sollen auch gewährt werden an *Vereine* für Baukredite, für die Uebernahme eigener *Betriebe* und für die Durchführung besonderer *Aktionen*. Der Höchstbetrag der Darlehen ist für Vereine auf Fr. 20,000, für Einzelpersonen auf Fr. 5000 angesetzt, und die Dauer derselben ist in der Regel auf fünf Jahre beschränkt worden.

Der Bürgschaftsfonds Saffa soll verbunden werden mit finanziellen *Beratungsstellen für Frauen*, die wahrscheinlich einer bestehenden Bankorganisation anzugliedern sind.

Die Trägerinnen und Gründermitglieder der neuen Bürgschaftsgenossenschaft Saffa werden zunächst die 29 schweizerischen Frauenverbände sein, die schon die Ausstellung Saffa garantiert haben und sie auch haben durchführen helfen. Sodann aber werden auch weitere Verbände und Einzelpersonen berechtigt sein, ihr beizutreten, wenn sie einen oder mehrere Anteilscheine im Werte von Fr. 100 zeichnen. Das Anteilscheinkapital, dessen Höhe nicht begrenzt ist, kann den Mitgliedern bis maximal zu 4 Prozent verzinst werden, während vom Saffavermögen rund Fr. 300,000 als Stammkapital den eigentlichen Besitz der Genossenschaft darstellen werden. Aus den Zinsen dieser Summe und aus den sonstigen Einkünften der Genossenschaft werden jährlich der schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe Fr. 5000 und dem Bund schweizerischer Frauenvereine Fr. 3000 ausbezahlt. Der Rest geht nach Abzug der Verwaltungsspesen in den Reservefonds zur Deckung eventueller Verluste.

Paris und gotische Kathedralen.

(Siehe Nr. 18 der « Lehrerinnen-Zeitung ».)

Die Augustführung ist nicht zustande gekommen. Dagegen hoffe ich, am 3. Oktober eine erwartungsfrohe Gesellschaft in Paris begrüßen zu dürfen. Ich bitte *frühere Teilnehmerinnen, Kollegen und Kolleginnen* und sonstige Interessenten auf die zwiefältige Exkursion aufmerksam zu machen: Acht Tage geben wir uns Eindrücken der modernen Weltstadt hin (Kolonialausstellung), dann aber konzentrieren wir uns acht Tage auf ein einziges: Die Kathedrale, dieses Symbol aller Sehnsucht des christlichen Mittelalters nach Hingabe des Irdischen, Vergänglichen an ein Jenseitiges, Ewiges. Die Kathedrale in den verschiedenen Erscheinungen ihrer Entwicklung: Voll herber, machtvoller Wucht zu Anfang, gelöst dann in heiter ruhige Ordnung, und leidenschaftlich erregt am Ende wie Stein gewordener Jubelhymnus aufstrebender Menschenseele. Näheres durch M. Gundrum, München, Giselastrasse 3. (Man beachte auch die begeisterte Schilderung einer Führung durch M. Gundrum in Nr. 21/22.)
